

Weber Ekkehard, Dr. phil. Mag. iur.

Matr. Nr. 5810125

## Untersuchungen zum Bürgerrecht der römischen Kaiserzeit

### Exposé

zur Vorlage im Zusammenhang mit der Dissertationsvereinbarung (Änderung) vom 24. März 2014

Die teilweise sehr komplexen Fragestellungen zum römischen Bürgerrecht der Republik, von den Anfängen Roms über die Integration der Latiner und dann der italischen „Bundesgenossen“ im 1. Jh. v. Chr. bis zur (schwierigen) *lex Roscia* sind im Wesentlichen bereits von Sherwin-White<sup>1</sup> aufgearbeitet worden, ein Standardwerk, das 2001 erneut in einer Reprint-Ausgabe veröffentlicht wurde. Neuere wichtige Detailuntersuchungen sind u.a. von Bruna (zur *lex Rubria*)<sup>2</sup> und Coşkun (zu den Bürgerrechtsverleihungen im Gefolge der Bundesgenossenkriege)<sup>3</sup> vorgelegt worden.

Das hier vorgelegte Dissertationsprojekt will sich aber mit den Fragen des römischen Bürgerrechtes in der Kaiserzeit beschäftigen, weil es hier zwar eine Fülle von Detailuntersuchungen gibt, aber keine zusammenfassende Darstellung, die – beispielsweise – das seit Sherwin-White stark angewachsene dokumentarische Material berücksichtigen würde<sup>4</sup>. Das Problem beginnt bereits mit der Frage, aufgrund welcher Kompetenz die römischen Kaiser – Augustus und alle seine Nachfolger – eigentlich das Recht erhielten (oder für sich in Anspruch nahmen), das Bürgerrecht zu verleihen, zumal wir geradezu selbstverständlich davon ausgehen, dass in der Kaiserzeit das römische Bürgerrecht, war es nicht durch Geburt oder *manumissio optimo iure* erworben worden, vom Kaiser und nur vom Kaiser verliehen werden konnte – immerhin haben wir zahllose Zeugnisse dafür. In der Republik war es ein Recht der Volksversammlung gewesen, des souveränen *populus*, der sich gleichsam neue Mitglieder kooptierte, doch scheinen auch Heerführer im Feld *ex consili sententia* dieses Recht besessen zu haben, wenn vermutlich auch nur aufgrund einer (ausdrücklichen, vielleicht anlassbezogenen ?) Ermächtigung<sup>5</sup>.

Ein seltsamer Anachronismus ist in der römischen Kaiserzeit das *ius Latii*, das Lateinische Recht, obwohl es nach der *lex Roscia* eigentlich keine Latiner mehr gegeben hat und eigentlich auch schon die Transpadaner keine politischen (oder gar ethnischen) Latiner waren. Dieses *ius Latii* erhält aber eine neue Bedeutung, indem es einerseits nach der *lex Aelia Sentia* freigelassenen Sklaven zuge-

---

<sup>1</sup> Adrian N. Sherwin-White, *The Roman citizenship*, Oxford 1939; Reprint (der zweiten Auflage 1973) 2001.

<sup>2</sup> Franciscus Joseph Bruna, *Lex Rubria. Caesars Regelung für die richterlichen Kompetenzen der Munizipal-magistrate in Gallia Cisalpina*, Leiden 1972.

<sup>3</sup> Zuletzt Altay Coşkun, *Cicero und das römische Bürgerrecht*, Göttingen 2010.

<sup>4</sup> Als eindrucksvolles Beispiel sein hingewiesen auf die „*Tabula Banasitana*“, die Verleihung des Bürgerrechtes an einen einheimischen Fürsten in Mauretanien, AE (zuletzt) 2006, 1655. Das Büchlein von Valerio Marotta, *La cittadinanza romana nell'ecumene imperiale*, in: Alessandro Barbero e Giusto Traina, *Storia d'Europa e del Mediterraneo – Il mondo antico III, L'ecumene romana IV (Da Augusto a Diocleziano)*, Roma 2009, 541-594; deutsch „Das Bürgerrecht im römischen Kaiserreich“, Berlin 2010, kann schon wegen seines geringen Umfanges diese Aufgabe nicht leisten.

<sup>5</sup> Das einschlägige Beispiel ist die Verleihung des Bürgerrechtes an hispanische Reiter durch Cn. Pompeius (Strabo) vor Asculum 89 v. Chr.; CIL I<sup>2</sup> 709 = ILS 8888; S. Riccobono, FIRA I<sup>2</sup> 165 f. n. 17.

standen wird, denen aus bestimmten Gründen ein Vollbürgerrecht verwehrt werden sollte, es andererseits aber auch einzelne Provinzen (einzelne Städte in den Provinzen ?) gleichsam als „Vorstufe“ zu einem römischen Bürgerrecht erhielten. Welche rechtlichen Möglichkeiten sich daraus ergeben, und ob und wie danach in den Provinzen ein individueller Zugang zum eigentlichen römischen Bürgerrecht erfolgen konnte, wird in der Forschung unterschiedlich diskutiert. Vielfach herrscht auch Unklarheit darüber, ob die Verleihung eines „Stadtrechtes“ automatisch auch ein römisches Bürgerrecht für deren Bewohner mit sich bringt, und ob es diesbezüglich einen Unterschied gibt zwischen „*municipium*“ und „*colonia*“.

Ein umfangreicher Abschnitt wird den sogenannten Militärdiplomen gelten, ihren Anfängen mit dem Phänomen, dass sie sich diese in der gewohnten Form erst unter Claudius nachweisen lassen, obwohl es offensichtlich schon vorher eine Privilegierung von Veteranen der Auxiliartruppen gegeben hat<sup>6</sup>. Zu untersuchen wird auch sein, warum der bis dahin fast ein Jahrhundert beibehaltene Wortlaut unter Antoninus Pius geändert wird, warum es sie noch nach 212 n. Chr. gibt und warum, zum Beispiel, Veteranen der Gardetruppen das *conubium* verliehen werden muss. Hilfstruppen der Spätantike erhielten, von einzelnen wenigen Ausnahmen abgesehen, offenbar kein Bürgerrecht mehr, sei es, dass sie als Angehörige von Völkerschaften jenseits der Reichsgrenzen keinen Wert mehr darauf legten, sei es, dass sie als *dediticii* in die Truppen eingetreten waren, um der Sklaverei zu entgehen, und nach den alten Regeln keinen Anspruch darauf hatten. Hinzuweisen ist, dass es zur Frage der Militärdiplome eine außerordentlich umfangreiche Literatur mit vielen Spezialuntersuchungen gibt<sup>7</sup>.

Ein letzter Abschnitt wird der Bedeutung gewidmet sein, die dem Bürgerrecht noch in den justinianischen Kodifikationen zukommt.

Der Dissertationswerber hat Fragen des römischen Bürgerrechtes bereits mehrere Arbeiten gewidmet, vor allem:

Ekkehard Weber, *Eine Reminiszenz an die lex Plautia Papiria im P.Giss. I 40 ?* in: Tyche 24, 2009 (2010) 153-162, und

ders., *Das römische Bürgerrecht des Apostels Paulus*, in: Tyche 27, 1012, 193-207.

Vorlesung: „Das römische Bürgerrecht“, 2 SSt., SS 2012, Universität Wien.

---

<sup>6</sup> Vgl. FIRA I<sup>2</sup> 55 f. und Suet. *Caligula* 38, 1-2 und das auf Tiberius zurückgehende Bürgerrecht von länger dienenden Auxiliarsoldaten am Magdalensberg in Kärnten, z. B. CIL III 4847.

<sup>7</sup> Hier nur der Hinweis auf den Kongressband Werner Eck und Hartmut Wolff (Hgg.), *Heer und Integrationspolitik. Die römischen Militärdiplome als historische Quelle*, Köln 1986; Werner Eck, *Die kaiserliche Bürgerrechtspolitik im Spiegel der Militärdiplome*, in: Passauer Jahrbuch 55, 2013, 10-24.